

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

13. Jahrgang

Biesenthal, 23. Februar 2016

Ausgabe 2/2016

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Geänderte Bankverbindung zur Festsetzung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und zu den übrigen Abgabearten für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Breydin Seite 2
2. Bekanntmachung über die 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserversorgung Eberswalde..... Seite 2
3. Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Lichterfelde Seite 2
4. Bekanntmachung über den Ausbau der BAB 11 Seite 4

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse des Hauptausschusses der StVV Biesenthal vom 28.01.2016 Seite 5
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 25.01.2016 Seite 5
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 28.01.2016..... Seite 5
4. Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertreter der Gemeinde Sydower Fließ vom 14.01.2016 Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/16 am 30.03.2016 um 17:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal..... Seite 7
2. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ der Beschlüsse der Verbandsversammlung im Jahr 2015..... Seite 7
3. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die Satzung zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Organen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Geänderte Bankverbindung zur Festsetzung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und zu den übrigen Abgabearten für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Breydin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Ausgabe 1/2016 vom 26. Januar 2016

Die Bankverbindung der Gemeinde Breydin bei der Deutschen Kreditbank AG lautet wie folgt:

IBAN	DE16 1203 0000 0010 5079 52
Swift/BIC	BYLADEM1001

Bekanntmachung über die 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Die Gemeinden Marienwerder, Breydin und Sydower Fließ weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde hat die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 08. März 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 21/2015 vom 21. Dezember 2015 veröffentlicht.

Hiermit wird gemäß § 14 Abs. 1 GKG auf die vorstehenden Veröffentlichungen hingewiesen.

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Lichterfelde

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beabsichtigt im Landkreis Barnim in der Gemeinde Schorfheide, für den überwiegenden Teil der Außenbereichsgrundstücke der Gemarkung Lichterfelde mit angrenzenden Teilbereichen der Gemarkungen Werbellin und Altenhof, sowie in einem angrenzenden Teilbereich der Gemarkung Finow (Stadt Eberswalde), ein Verfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes¹ zur umfassenden Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes durchzuführen.

Diesem Vorhaben liegen umfangreiche Vorarbeiten und Recherchen zugrunde, in deren Ergebnis großflächige Konfliktlagen in der Eigentumsstruktur festgestellt und deren Lösung durch bodenordnerische Maßnahmen prognostiziert wurden.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet (siehe Anlage) hat eine Größe von ca. 1.726 ha und erfasst, unter weitgehendem Ausschluss der bebauten Ortslagen, folgende Gemarkungen:

Gemarkung Lichterfelde, Flur 1 – 4 (tlw.) und Flur 6 – 8 (tlw.)

Gemarkung Werbellin, Flur 1 (tlw.)

Gemarkung Altenhof, Flur 1 (tlw.)

Gemarkung Finow, Flur 20 (tlw.)

Vor der Anordnung des Verfahrens sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten eingehend über die konkrete Abgrenzung, die Ziele, den Ablauf und die voraussichtlich entstehenden Kosten des geplanten Verfahrens aufzuklären.

Zu diesem Zweck werden die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im voraussichtlichen Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke sowie die Inhaber selbständigen Gebäudeeigentums zur Aufklärungsveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG geladen:

Termin: am Dienstag, dem 05. April 2016 um 18:00 Uhr

Veranstaltungsort: Gaststätte „Oma's Speisekammer“

Steinfurter Straße 34

in 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde

Da der Rahmen der Aufklärungsversammlung nur beschränkte Möglichkeiten bietet, alle Fragestellungen in der notwendigen Detailschärfe zu erörtern und auf die den einzelnen Teilnehmer betreffenden Problemlagen eingehen

zu können, wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, sich bereits im Vorfeld der Aufklärungsversammlung über die Ergebnisse der bodenordnerischen Vorarbeiten, das beabsichtigte Verfahren und die zu erwartenden bodenordnerischen Effekte für den jeweiligen Besitzstand durch die Mitarbeiter des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) und des vlf Brandenburg persönlich informieren zu lassen. Diese Erörterungstermine werden im:

Büro des Ortsbeirats Lichterfelde,

Eberswalder Straße 1,

16244 Schorfheide, OT Lichterfelde durchgeführt.

Termin: 29.03.2016 bis 31.03.2016, jeweils in der Zeit von 8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr.

Um Wartezeiten zu vermeiden werden die Teilnehmer gebeten, zuvor konkrete Termine beim LELF Prenzlau zu vereinbaren (Ansprechpartner: Herr Günther, Telefonnummer 03984-718737). Soweit dem angemeldeten Erörterungsbedarf an den zuvor genannten Terminen nicht entsprochen werden kann, können auch weitere Termine vereinbart werden.

Die voraussichtlichen Verfahrensteilnehmer werden gebeten, die Informationsangebote intensiv zu nutzen.

Bei Unklarheit über eine Verfahrensbeteiligung, anhand der benannten Teilflächen der Gemarkungen in Verbindung mit der Gebietskarte zur Verfahrensabgrenzung, besteht die Möglichkeit der Rücksprache mit dem vorgenannten Ansprechpartner des LELF Prenzlau.

Im Auftrag

gez. Benthin

Regionalteamleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Anlage: Gebietskarte

— Amtliche Bekanntmachungen —

Bekanntmachung über den Ausbau der BAB 11 von km 19+436 bis 28+993, 29+015 bis 30+483, 30+852 bis 33+360 und 36+500 bis 41+850 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin mit Standstreifen einschließlich

- **Anpassung der AS Finowfurt und der B 167 von Bau-km 0,000 bis 0,360,**
- **Anpassung einer Gemeindestraße von Bau-km 0+000 bis 0+280 bei km 29,398 der BAB 11,**
- **Anpassung/Verlegung von öffentlichen Straßen (ca. 464 m und 1.762 m) im Bereich von km 29,035 bis 29,450 und km 31,160 bis 32,922 der BAB 11,**
- **landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,**

in den Ämtern **Biesenthal-Barnim** (Gemarkungen Biesenthal und Melchow), **Britz-Chorin-Oderberg** (Gemarkungen Golzow, Hohenfinow und Schorfheide (Chorin)) und **Joachimsthal (Schorfheide)** (Gemarkung Schorfheide (Joachimsthal)),

in den Gemeinden **Schorfheide** (Gemarkungen Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin) und **Wandlitz** (Gemarkung Prennden) im **Landkreis Barnim**

sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

in der Gemeinde Panketal (Gemarkung Schwanebeck) und in den Städten Bernau bei Berlin (Gemarkung Lobetal), Eberswalde und Werneuchen im Landkreis Barnim;

im Amt Barnim-Oderbruch (Gemarkung Sternebeck) im Landkreis Märkisch-Oderland;

in den Städten Liebenwalde (Gemarkung Kreuzbruch) und Oranienburg (Gemarkung Lehnitz) im Landkreis Oberhavel

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 22. Dezember 2015 (Geschäftszeichen: 2104-31101/0011/010)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Hardenbergstraße 31 10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722, geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 01.03.2016 bis einschließlich 15.03.2016

im Amt Biesenthal-Barnim, 16359 Biesenthal, Plottkeallee 5 (Foyer) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz 1 Nr. 7 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

gez. Nedlin
Amtdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse des Hauptausschusses der StVV Biesenthal vom 28.01.2016

Beschluss-Nr. H 01/2016

Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ (Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstücke 558, 559, Bahnhofstr. 152a)

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Bahnhofstraße, hier: § 5 – Material und Farbe der Fassade sowie § 7 – Fenster, Fensteröffnungen, Rollläden – für das Objekt Bahnhofstr. 152 a (Flur 5, Flurstücke 558, 559) zu.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 02/2016

Grundstückserwerb Gemarkung Biesenthal Flur 13, ein Flurstück

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 03/2016

Erwerb einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

NÖ

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 25.01.2016

Beschluss-Nr. 01/2016

Modernisierung der Leerwohnungen in der Finower Str. 1-3, 16230 Melchow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, die notwendigen Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in den drei Leerwohnungen in der Finower Str. 1-3 unter Betreuung des Architekturbüros A. Felzmann-Maas gemäß des vorliegenden Sanierungskonzeptes durchführen zu lassen. Die finanziellen Mittel von ca. 40.000 € werden vom Hausgeldkonto, welches durch die Wohnungsgenossenschaft Eberswalde-Finow eG verwaltet wird, zur Verfügung gestellt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2016

Verkauf eines Flurstücks in der Flur 1 der Gemarkung Melchow

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

NÖ

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 28.01.2016

Beschluss-Nr. 01/2016

Dorfentwicklungskonzeption für die Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt eine Dorfentwicklungskonzeption zu erarbeiten und dazu einen Fördermittelantrag beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zu stellen.

2. Die Gemeinde Rüdnitz wird dazu ein externes Planungsbüro einbeziehen und zusammen mit diesem ein zukunftsfähiges Entwicklungskonzept erarbeiten.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2016

Ausbau Gehweg Bahnhofstraße, Abschnittsbildung, Kostenspaltung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Den Ausbau des Gehweges entlang der Bahnhofstraße vom Bahnübergang bis Alte Heerstraße /Bergstraße gem. Ausführungsplanung vom Januar 2016.

2. für den Bereich der Baumaßnahme Gehweg Bahnhofstraße, vom Bahngleis (Gemarkung Rüdnitz, Flur 3, Flurstück 18) bis zur Einmündung Alte Heerstraße (Gemarkung Rüdnitz, Flur 3, Flurstück 24, ist nach § 8 (1) Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Rüdnitz ein Abschnitt zu bilden.

3. für den Bereich der Baumaßnahme Gehweg Bahnhofstraße, von der Alten Heerstraße von der Einmündung Bahnhofstraße (Gemarkung Rüdnitz, Flur 3, Flurstück 24) bis zur Einmündung Bergstraße (Gemarkung Rüdnitz, Flur 3, Flurstück 127), ist nach § 8 (1) Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Rüdnitz ein weiterer Abschnitt zu bilden.

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

4. für die Baumaßnahme Gehweg Bahnhofstraße vom Bahngleis (Gemarkung Rüdnitz, Flur 3, Flurstück 18) bis zur Einmündung Alte Heerstraße (Gemarkung Rüdnitz, Flur 3, Flurstück 24), nach § 9 (1) Straßenbaubeitragsatzung die Kostenspaltung für die Teileinrichtungen Gehweg, Entwässerung und Grünanlagen vorzusehen.
5. für die Baumaßnahme Gehweg Bahnhofstraße von Alte Heerstraße (Gemarkung Rüdnitz, Flur 3, Flurstück 24) bis zur Einmündung Bergstraße (Gemarkung Rüdnitz, Flur 3, Flurstück 127), gilt nach § 9 (1) Straßenbaubeitragsatzung die Kostenspaltung für die Teileinrichtungen Gehweg und Entwässerung.
6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2016

– *zurückgestellt*

Beschluss-Nr. 04/2016

Bildung einer Arbeitsgruppe der GV Rüdnitz (Festkomitee 650 Jahre Rüdnitz)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Mit Wirkung vom 01.02.2016 wird eine Arbeitsgruppe der Gemeindevertretung unter der Bezeichnung „Festkomitee 650 Jahre Rüdnitz“ gebildet und nach Abschluss der Nacharbeiten, spätestens jedoch zum 31.12.2017 aufgelöst, ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses bedarf.
2. Als Mitglieder der Arbeitsgruppe werden in ihrer Eigenschaft als Gemeindevertreter folgende Mitglieder benannt:
 1. Frau Daniela Schröder
 2. Frau Christina Straube
 3. Herr Andreas Hoffmann
 4. Herr Mario Herrmann
 5. Frau Bärbel Patscha
 6. Herr Wilfried Zupke
 7. Herr Wolfgang Weigt
 8. Frau Heike Menschner
3. Als **weitere stimmberechtigte Mitglieder** werden als Einzelpersonen in das Festkomitee folgende Personen berufen:
 1. Herr Rainer Staupe
 2. Frau Ingrid Lüttig
 3. Frau Gertraud Müller
 4. Frau Peggy Domke-Meisel
 5. Frau Manuela Schröder
4. Die Anzahl der weiteren, stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 darf die Anzahl der Gemeindevertreter nicht überschreiten.
5. Das Festkomitee kann aus eigener Entscheidung weitere **stimmrechtslose** Mitglieder wählen oder als zeitweilige Mitglieder zur Zusammenarbeit einladen. Hierbei sollen insbesondere die in der Gemeinde aktiven Vereine und Interessengemeinschaften Berücksichtigung finden.
6. Als Vorsitzende/r der AG wird durch die Gemeindevertretung **Hr. Andreas Hoffmann** benannt. Über den oder die Stellvertreter und die interne Aufgabenverteilung entscheiden die Mitglieder in eigener Zuständigkeit.
7. Hinsichtlich der Berichtspflichten und Antragsrechte wird das Festkomitee einem zeitweiligen Ausschuss der Gemeindevertretung gleichgestellt.

8. Beschlüsse des Festkomitees, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung.
9. Dem Festkomitee werden nachfolgende Aufgaben übertragen, zu deren Umsetzung die Mitglieder eigenständig Beschlüsse fassen können:
 - a. Erarbeitung einer Flächenplanung der Veranstaltungsorte sowie der notwendigen Verkehrs- und Nebenflächen inkl. erforderlicher Absprachen mit Grundstückseigentümern;
 - b. Planung der inhaltlichen Angebote der Festveranstaltung, Durchführung von Absprachen mit potentiellen Anbietern und Einholung von Angeboten (in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim)
 - c. Planung von Maßnahmen zur Gestaltung des Ortsbildes im Umfeld der Veranstaltungsorte;
 - d. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Einwohner im Zusammenhang mit dem Jubiläum;
 - e. Organisation des Festempfangs am 07.07.2017 und Vorlage der Liste der Einzuladenden bei der GV Rüdnitz bis spätestens 15.04.2017;
 - f. Organisation des Festumzuges am 08.07.2017 inkl. der notwendigen Abstimmungen mit den zu beteiligenden Behörden (in Abstimmung mit dem Amt Biesenthal-Barnim);
 - g. Organisation des Rahmenangebotes des Festwochenendes inkl. notwendiger Abstimmungen. (insbesondere Öffnung von Höfen und Betrieben);
 - h. Erarbeitung eines Finanzplanes der mit dem Jubiläum verbundenen Kosten bis spätestens 30.09.2016;
 - i. Kosten- und Rechnungskontrolle;
 - j. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, zur Umsetzung dieses Beschlusses die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2016

NÖ

Personalentscheidung zur Wahrnehmung der ständigen stellvertretenden Leitungsfunktion in der Kindereinrichtung „Traumhaus“ in 16321 Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2016

NÖ

Aufhebung Beschluss-Nr. 21/2015 vom 25.06.2015 – Erbbaurechtsvergabe an einem Flurstück der Flur 2 in der Gem. Rüdnitz –

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2016

NÖ

– *zurückgestellt*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertreter der Gemeinde Sydower Fließ vom 14.01.2016

Beschluss-Nr. H 01/2016

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Nutzungsänderung vorhandener Stallungen zur Unterbringung von Wildkatzen, einschl. Neubau Nebenanlagen u. Errichtung Außenanlagen“ (Gemarkung Tempelfelde, Flur 6 / 246, Siedlung 3)

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt zu dem Antrag „Nutzungsänderung vorhandener Stallungen zur Unterbringung von Wildkatzen, einschl. Neubau von Nebenanlagen und Errichtung von Außenanlagen“, Gemarkung Tempelfelde, Flur 6, Flurstück 246, Siedlung 3, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 02/2016

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Neubau einer Auffangstation für Wildkatzen (Innengehege), einschl. Freianlagen“ (Gemarkung Tempelfelde, Flur 6 / 289, Siedlung 3)

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt zu dem Antrag „Neubau einer Auffangstation für Wildkatzen

(Innengehege), einschl. Freianlagen“, Gemarkung Tempelfelde, Flur 6, Flurstück 289, Siedlung 3, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

— Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ —

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/16 am 30.03.2016 um 17:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, dass die **öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/16 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 30.03.2016 um 17:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal** stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (09.12.2015)

7. Bericht des Vorstandsvorstehers und des Geschäftsbearbeiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde/ Anfragen der Verbandsmitglieder
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 9.1 Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2016
- 9.2 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 9.3 Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“
10. Schließung der Sitzung

*gez. Siebenmorgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung im Jahr 2015

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ im Jahr 2015 folgende Beschlüsse gefasst hat.

Beschlussammlung Verbandsversammlungen 2015 (01/15 bis 06/15)

Datum	Beschluss-Nr.:	Kurztitel
15.04.2015	01/01/15	Jahresabschluss 2013
15.04.2015	02/01/15	Entlastung Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2013

Datum	Beschluss-Nr.:	Kurztitel
15.04.2015	03/01/15	Wirtschaftsplan 2015
15.04.2015	04/01/15	Beschluss der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung
15.04.2015	05/01/15	Beschluss der Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung
15.04.2015	06/01/15	11. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

Datum	Beschluss-Nr.:	Kurztitel	Datum	Beschluss-Nr.:	Kurztitel
15.04.2015	07/01/15	2. Änderungssatzung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	11.11.2015	01/05/15	Beschlussfassung zum Antrag der Stadt Bernau bei Berlin zur sozialen Lösungsfindung in Sachen Wasser- und Abwassernutzung
15.04.2015	08/01/15	Beschluss zur Prüfung Rücknahme/Verzicht auf Nachveranlagungen	09.12.2015	01/06/15	Jahresabschluss 2014
15.04.2015	09/01/15	15. Änderungssatzung der Verbandssatzung	09.12.2015	02/06/15	Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2014
13.05.2015	01/02/15	Beschlussfassung zur hauptamtlichen Tätigkeit des Verbandsvorstehers	09.12.2015	03/06/15	Wirtschaftsplan 2016
16.09.2015	01/03/15	Änderung der Entschädigungssatzung	<i>Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ (WAV)</i>		
16.09.2015	02/03/15	Beschlussfassung zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde			

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 16.09.2015 die Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Organen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Nicodem
Verbandsvorsteher

Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Organen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- | | |
|---|---|
| <p>1.
Die Präambel wird wie folgt geändert:</p> <p>„Aufgrund der §§ 12, 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung neu beschlossen:“</p> <p>2.
§ 2 (2) wird wie folgt geändert:</p> <p>„Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 290 Euro/Monat.“</p> | <p>3.
§ 2 (3) wird wie folgt geändert:</p> <p>„Kann der Verbandsvorsteher seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausüben, erhält stattdessen sein Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 290 Euro/Monat.“</p> <p>4.
§ 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:</p> <p>„Der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 290 Euro/Monat.“</p> <p>5.
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.</p> <p><i>Bernau, den 16.09.2015</i></p> <p>gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher</p> |
|---|---|